



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Januar 2013

Siebenundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 77

Resolution der Generalversammlung

[*aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/67/465)*]

67/90. Empfehlungen zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht in der überarbeiteten Fassung von 2010

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/98 vom 15. Dezember 1976 und 65/22 vom 6. Dezember 2010, in denen sie die Anwendung der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht empfahl¹,

sich dessen bewusst, wie wertvoll die Schiedsgerichtsbarkeit als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten ist, die im Kontext internationaler Handelsbeziehungen auftreten können,

feststellend, dass die Schiedsordnung Anerkennung als sehr gelungener Rechtstext genießt, der überall auf der Welt in verschiedensten Umständen auf ein breites Spektrum von Streitigkeiten angewandt wird, darunter Streitigkeiten zwischen privaten Handelsparteien, Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten, Streitigkeiten zwischen Staaten und Handelsstreitigkeiten, die von Schiedsinstitutionen behandelt werden,

sich dessen bewusst, wie wertvoll die Empfehlungen von 1982 zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der 1976 verabschiedeten Schiedsordnung² sind,

sowie sich der Notwendigkeit *bewusst*, aktualisierte Empfehlungen zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf

¹ *Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Supplement No. 17 (A/31/17)*, Kap. V, Abschn. C; und ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Anhang I.

² Ebd., *Thirty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/37/17)*, Anhang I.



Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 herauszugeben,

die Auffassung vertretend, dass aktualisierte Empfehlungen zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 die Effizienz der auf ihrer Grundlage durchgeführten Schiedsverfahren beträchtlich steigern werden,

feststellend, dass die Ausarbeitung der Empfehlungen von 2012 zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 Gegenstand angemessener Beratungen und Konsultationen mit Regierungen, Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen war,

in der Überzeugung, dass die von der Kommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedeten Empfehlungen³ für Schiedsinstitutionen und andere in Betracht kommende Organe in Ländern mit unterschiedlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen annehmbar sind und wesentlich zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für die faire und effiziente Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten sowie zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beitragen können,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Abfassung und Verabschiedung der Empfehlungen zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010³;

2. *empfiehlt* die Anwendung der Empfehlungen bei der Beilegung von Streitigkeiten im Kontext internationaler Handelsbeziehungen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, für die umfassende Verbreitung der Empfehlungen unter den Regierungen zu sorgen, mit der Aufforderung, sie den Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen weiterzuleiten, damit die Empfehlungen weithin bekannt und verfügbar werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Empfehlungen zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und alles zu tun, um sicherzustellen, dass sie allgemein bekannt und verfügbar werden.

56. Plenartagung
14. Dezember 2012

³ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/67/17)*, Anhang I.